

**Stadt Bergisch Gladbach**  
**Die Bürgermeisterin**

Federführender Fachbereich Jugend und Soziales	Drucksachen-Nr. 778/2001
<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich	
<input type="checkbox"/> Nicht öffentlich	
<b>Mitteilungsvorlage</b>	
für ▼	Sitzungsdatum
Jugendhilfeausschuss (Jugendhilfe- und Sozialausschuss)	12. Dezember 2001

**Tagesordnungspunkt**

**Jugendhilfeplanung**  
**Teilplanungsbereich Jugendgerichtshilfe**

**Inhalt der Mitteilung**

**Planungsauftrag**

Die Maßnahmenangebote für junge Straftäterinnen und –täter sollen ausgebaut bzw. weiterentwickelt werden.

**Kurzbeschreibung**

In der Vergangenheit hat sich bei bestimmten Straftaten der sogenannte Täter-Opfer-Ausgleich bewährt. Im Zentrum des Täter-Opfer-Ausgleichs steht der Gedanke, den staatlichen Strafanspruch zu Gunsten eines Ausgleichs zwischen Täter und Opfer zurückzustellen. Der Konfliktlösungsversuch, die positive Tatverarbeitung und die Wiedergutmachung werden durch die Jugendgerichtshilfe mittels Schlichtungsgesprächen angeboten. Das Angebot des Täter-Opfer-Ausgleichs soll ausgebaut werden.

Des Weiteren soll auf Veränderungen im Verhalten jugendlicher Straftäter reagiert werden. So ist im Bereich der Verkehrsdelikte das Tunen („Frisieren“) von Mofas bzw. von Motorrollern stark rückläufig. Hingegen nehmen Verkehrsdelikte im Zusammenhang mit Alkoholgenuss zu. Hier ist eine entsprechende konzeptionelle Überarbeitung der Verkehrs-Trainings-Kurse vorzunehmen.

## **Aktueller Projektstand des Verkehrskurses**

Das Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach führt seit Mai 1995 gemeinsam mit der Verkehrswacht Rhein.-Berg. Kreis e.V. den Verkehrskurs durch. Bei diesem Angebot handelt es sich um eine ambulante Maßnahme innerhalb des jugendstrafrechtlichen Reaktionsspektrums.

Zielgruppe des Verkehrskurses waren bis Ende 2000 in erster Linie junge motorisierte Zweiradfahrer, die überwiegend durch technische Veränderungen ihrer Fahrzeuge strafrechtlich in Erscheinung getreten waren. Im Verlauf des vergangenen Jahres wurde beobachtet, dass die Zuweisungen durch das Jugendgericht und die Staatsanwaltschaft rückläufig waren. Parallel hierzu wurde festgestellt, dass zunehmend mehr junge PKW-Fahrer durch Alkohol- und Drogendelikte im Straßenverkehr auffielen. Diese Entwicklung erforderte eine entsprechende inhaltliche Überarbeitung der Konzeption des Verkehrskurses (siehe Anlage). In der aktuellen Form des Verkehrskurses werden nun drei Themenschwerpunkte bearbeitet. Wie auch in der Vergangenheit ist der Fokus weiterhin auf die Vermittlung der Gefahrenlehre, orientiert an den besonderen Risiken für junge motorisierte Zweiradfahrer, gerichtet. Erweitert wurde das Themenspektrum um die Aspekte **Alkohol** und **Drogen** im Zusammenhang mit der Verkehrsunfallproblematik im Jugendalter. Die veränderte Problemlage erforderte neben einer Themenerweiterung auch eine Korrektur der eingesetzten Methoden. Auf die Durchführung einer fahrpraktischen Übungseinheit wird seit dem bewusst verzichtet. Der Kurs wird zweimal jährlich durchgeführt und findet jeweils an einem Samstagvormittag in der Zeit von 8.30 bis 13.00 Uhr statt.

In diesem Jahr wurden bereits zwei Kurse mit veränderten Inhalten durchgeführt. Die hohe Zuweisungsquote belegt, dass der Kurs bei dem Jugendgericht und der Staatsanwaltschaft Köln eine hohe Akzeptanz besitzt und dass die konzeptionelle Erweiterung der Bedarfslage entspricht.

Ziel der Jugendhilfeplanung in der Jugendgerichtshilfe ist es, weiterhin bedarfsorientiert zu arbeiten und das jugendstrafrechtliche Reaktionsspektrum regelmäßig daraufhin zu überprüfen.

## **Weitere Planungsschritte**

Der Planungsauftrag bezieht sich auf zwei von einander unabhängige Maßnahmenangebote für junge Straftäterinnen und -täter:

### **Täter-Opfer-Ausgleich**

Nach erfolgter Qualifizierung von einer weiteren Mitarbeiterin und einem Mitarbeiter ist es Ziel, das Aufgabengebiet des Täter-Opfer-Ausgleichs weiter auszubauen und konzeptionell zu überarbeiten.

### **Verkehrskurs**

Das Konzept des Verkehrskurses wurde entsprechend dem Planungsauftrag überarbeitet und bereits in die Praxis umgesetzt.

**Fachbereich Jugend und Soziales  
Jugendamt  
Familienhilfe - Soziale Dienste**  
Stadthaus An der Gohrsmühle 18  
Auskunft erteilt:  
Herr Ahlborn, Zimmer Nr. 445  
Telefon: 02202/14 28 24  
Telefax: 02202/14 28 32  
e-mail:  
c.ahlborn@fb5.stadt-gl.de  
Sprechstunden:  
Montag bis Freitag 8.30 bis 10.00 Uhr  
und Donnerstag 14.00 bis 16.00 Uhr

**Konzeption**  
**Verkehrskurs für**  
**junge motorisierte Fahranfänger**

- eine ambulante Maßnahme innerhalb des  
jugendstrafrechtlichen Reaktionsspektrums -

Veranstalter: Stadtjugendamt Bergisch Gladbach  
Verkehrswacht Rhein.-Berg. Kreis e.V.

## 1. Ausgangslage

Der Verkehrskurs soll als ambulante Maßnahme im Jugendstrafverfahren den Kreis der mit Verkehrsdelikten aufgefallenen Jugendlichen (15-17 Jahre) und Heranwachsenden (18-20 Jahre) erreichen.

Die Entwicklung junger Menschen ist verbunden mit einer zunehmenden Ausdehnung ihrer Aktionsräume, zunächst zu Fuß, später mit dem Fahrrad, mit dem motorisierten Zweirad und dann mit dem PKW. Diese Entwicklung im Jugendalter geht in der heutigen, motorisierten Gesellschaft mit einem deutlich erhöhten Unfallrisiko einher. Die hohe Risikobereitschaft, die Selbstüberschätzung, das Imponiergehabe und die fehlende Erfahrung bilden ein vielfaches Bedingungsgefüge für Verkehrsunfälle im Jugendalter (vgl. auch Shell-Studie/ADAC 2000).

Im Jugendalter vermischt sich das jugendspezifische Risikoverhalten mit dem sog. Anfängerrisiko bei der Teilnahme am Straßenverkehr. Die Fahranfänger neigen dazu, ihre Fertigkeiten zu überschätzen und die Gefahren des Straßenverkehrs zu unterschätzen.

Jugendliche und Heranwachsende nutzen den Verkehrsraum außer zur funktionalen Fortbewegung als Sport- und Kommunikationsraum und Treffpunkt für Gruppenaktivitäten. In der Peer-Group – der wichtigsten sozialen Bezugsgruppe – werden jugendtypische riskante Verhaltensweisen gesteuert und übernehmen eine wichtige soziale Funktion, über die der Jugendliche/ Heranwachsende Anerkennung findet.

Wie Bundesstatistiken belegen, verunglücken die Jugendlichen/ Heranwachsenden jeweils mit dem Verkehrsmittel sehr häufig, das sie zum ersten Mal nutzen dürfen. Bei den Fehlverhaltensweisen junger Fahrer zeigt sich die „nicht angepasste Geschwindigkeit“ als eine dominierende Unfallursache. Delinquentes Verhalten im Bereich der Motorzweiräder ist vor allem im Auffrisieren und in der damit einhergehenden Überschreitung der fahrzeugklassenspezifischen Höchstgeschwindigkeit zu finden. Besonders auffällig sind hierbei die Mofafahrer. 52 Prozent der Mofafahrer haben einer Untersuchung zufolge<sup>1</sup> ihr Zweirad auffrisiert und *jeder* befragte Jugendliche fuhr mit seinem Mofa schneller als die zulässigen 25km/h.

Alkohol und Drogen stellen im Zusammenhang mit der Verkehrsunfallproblematik im Jugendalter weitere Problemfelder dar. Bereits jede 10. untersuchte Blutprobe enthält Drogen wie z.B. Cannabis, Heroin, Kokain, Amphetamin, einschl. Ecstasy, LSD.

Hier bedarf es einer Nachschulung, um den jungen Leuten bewusst zu machen, zu welchen Risiken die Einnahme von Alkohol und illegalen Drogen im Straßenverkehr führt.

Bei Verstößen gegen die Straßenverkehrsordnung (StVO) hat das Jugendgericht gemäss §10 Abs. 1 Nr. 9 Jugendgerichtsgesetz (JGG) die Möglichkeit, die Weisung auszusprechen, an einem Verkehrsunterricht teilzunehmen. Weisungen sollen in einem inneren Zusammenhang mit der Tat stehen und überwachbar sein.

---

<sup>1</sup> J. Raithe, 1999: Unfallursache jugendliches Fehlverhalten, Weinheim/ München, Juventa-Verlag

## 2. Ziele

Der Verkehrskurs soll den jungen Fahrer zu einer Verhaltensänderung bewegen, die sich an der Persönlichkeit des Jugendlichen/ Heranwachsenden und seiner Einstellung zu dem Delikt orientiert. So wird dem Erziehungsgedanken des JGG, eine positive Entwicklung zu fördern, entsprochen. Daneben soll der Verkehrskurs eine prophylaktische Wirkung haben, indem der junge Fahrer, der zu einer Verhaltensänderung bewegt werden konnte, seinerseits in einer Vorbildfunktion Gleichaltrige von der Begehung von Verstößen gegen die Straßenverkehrsordnung, das Straßenverkehrsgesetz und das Strafgesetzbuch abhält.

Insbesondere sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Bewusstmachung der erhöhten Gefährdung jugendlicher Fahrer
- Verbesserung der verkehrsspezifischen Wahrnehmung
- Aufklärung der Wirkungsweisen von Alkohol und Drogen in Bezug auf ihre Gefährlichkeit im Straßenverkehr
- Vermehrung des technischen und juristischen Wissens, z.B. der Kenntnisse über die Strafbarkeit von Fahrten unter Einfluss von Alkohol und illegalen Drogen
- Auseinandersetzung mit eigenen und gruppenspezifischen Verhaltensweisen
- Verminderung der Risikobereitschaft
- Abbau von verkehrsgefährdenden Verhaltensweisen
- Betonung sozialer Einstellungen im Verkehrsgeschehen

## 3. Durchführung

Wie bereits benannt, bilden motorisierte junge Fahranfänger im Alter von 15 bis 20 Jahre, die im Straßenverkehr Straftaten begangen haben, die Zielgruppe dieses Kurses. Die Teilnahme wird ihnen durch eine Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft (§ 45 JGG) oder durch jugendrichterliche Weisung (§ 10 Abs. 1 Nr.9 JGG) auferlegt.

Der Kurs, der zweimal jährlich durchgeführt wird, findet i.d.R. an einem Samstagvormittag (8.30 - 13 Uhr) statt. Veranstaltungsort ist die Hauptschule Ahornweg in Bergisch Gladbach. Der Kurs wird geleitet von einem Mitarbeiter der Jugendgerichtshilfe des Stadtjugendamtes Bergisch Gladbach und Mitarbeitern der Verkehrswacht Rhein.-Berg. Kreis e.V. Die beteiligten Institutionen verpflichten sich bei Krankheit oder Verhinderung für eine Vertretung zu sorgen, damit der Kurs auf jeden Fall stattfinden kann.

Damit die Kursziele erreicht werden können, insbesondere die Abstimmung der spezifischen Kursinhalte auf die individuellen Bedürfnisse und Problemlagen der jungen Leute, wird eine Gruppengröße von 15 Teilnehmern als ideal erachtet. Es wird Wert darauf gelegt, dass die jungen Leute, die mit einem motorisierten Zweirad strafrechtlich in Erscheinung getreten sind, ihr Zweirad bis zum Kursbeginn wieder in einen verkehrstechnisch einwandfreien Zustand zurückversetzt haben.

Ein Verfahren kann maximal für ein halbes Jahr vorläufig eingestellt werden. Daher sind als Zeitraum, in dem man an dem Kurs teilgenommen haben muss, 6 Monate anzusetzen. Dem Jugendgericht und der Staatsanwaltschaft werden die Termine des Kurses rechtzeitig bekannt zu geben. Ferner werden sie unter Angabe ihres Aktenzeichens, sowie der Personalien der Teilnehmer über deren erfolgreiche bzw. nicht erfolgreiche Teilnahme schriftlich unterrichtet.

#### 4. Finanzierung

Die Veranstalter des Verkehrskurses beteiligen sich an der Finanzierung durch die Bereitstellung des erforderlichen Personals. Die Stadt Bergisch Gladbach, Fachbereich 4 Bildung, Kultur, Schule, Sport stellt in der Hauptschule Ahornweg für die Durchführung ein bis zwei Klassenräume kostenlos zur Verfügung.

Da die Justiz selber keine mit der Erfüllung von Weisungen und Auflagen verbundenen Kosten übernimmt, darüber hinaus aber Kosten anfallen, z.B. für Arbeitsmaterialien (Broschüren, Folien, Stifte, Medienausleihe, usw.) wurden folgende Absprachen getroffen:

- 1.) Der Jugendrichter wird im Einzelfall prüfen, ob es dem Jugendlichen/Heranwachsenden, der an einem Verkehrskurs teilnehmen soll, möglich ist, einen Eigenbeitrag zu leisten.
- 2.) Der Jugendrichter wird sich dafür einsetzen, dass Geldbußen auch an die Verkehrswacht Rhein. Berg. Kreis e.V. gezahlt werden.

(Stand: November 2001)